

Schulordnung Musikschule Steißlingen

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule der Gemeinde Steißlingen wurde 1976 per Gemeinderatsbeschluss gegründet. Sie ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM).

§ 2 Aufgabe

Die Gemeindemusikschule Steißlingen ist eine Bildungseinrichtung für Kinder und Jugendliche. Sie ist eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Die Musikschule ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Ort der Kunst und der Kultur und Ort für Bildung und Begegnung. Hier kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander. Die Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler*innen Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler*innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders leistungsorientierte und begabte Schüler*innen erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf Wettbewerbe wie Jugend Musiziert, auf das fachpraktische Abitur im Fach Musik oder auf die Aufnahmeprüfung für ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 3 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in

1. Elementarunterricht

- Eltern-Kind-Gruppen
- Musikalische Früherziehung
- Grundausbildung Blockflöte

2. Instrumental- und Vokalunterricht

3. Ergänzungsunterricht

- Ensembleunterricht
- Projekte

4. Kooperationen mit

- Kindergärten
- Schulen
- Vereinen
- Pflegeeinrichtungen

§ 4 Schuljahr

Das Schuljahr der Gemeindemusikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Ferien-, Brücken- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schule in Steißlingen gilt auch für die Gemeindemusikschule.

§ 5 Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind fachlich und pädagogisch ausgebildet. Sie sind verpflichtet, ihren Unterricht regelmäßig und fachlich einwandfrei zu erteilen. Zur Gewährleistung darf die Schulleitung Unterrichte der Lehrkräfte besuchen.

§ 6 Anmeldung / Aufnahme

1. Die Anmeldung zum Unterricht erfolgt durch das Online-Formular auf der Website der Musikschule. Sie wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2. Anmeldungen erfolgen in der Regel zum neuen Schuljahr oder Schulhalbjahr. Bei entsprechend freien Unterrichtsplätzen ist eine Aufnahme auch während des laufenden Jahres möglich.

3. Ummeldungen sind grundsätzlich möglich, wenn das Lehrangebot der Musikschule dies zulässt.

Hier sind ggfs. veränderte Tage und Zeiten zu akzeptieren. Nach Rücksprache der Schulleitung und mit der betreffenden Lehrkraft kann ein Formular zur Ummeldung ausgehändigt werden.

§ 7 Unterricht

1. Der Unterricht wird als Einzelunterricht (30 oder 45 Minuten pro Woche) oder in Gruppen von zwei bis vier Schülern (45 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können.

2. Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von den Lehrkräften und der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schülerinnen und Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter können bei der Anmeldung angegeben werden und werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 8 Unterrichtsstätten

1. Der Unterricht findet in der Regel als Präsenzunterricht in den Räumlichkeiten der Musikschule im Bürgerhaus statt.

2. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung oder in Einzelfällen, die ein persönliches Unterrichten unmöglich machen, kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-

Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 9 Lernmittel / Instrumente

1. Die für den Unterricht benötigten Lernmittel werden von den Schüler*innen bzw. den gesetzlichen Vertretern beschafft.
2. Grundsätzlich sollten Schüler*innen bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gegen eine monatliche Gebühr vermietet werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf Antrag verlängert werden.
3. Bei Abmeldung vom Unterricht sind gemietete Instrumente zurückzugeben.
4. Instrument und Zubehör sind pfleglich zu behandeln und ggfs. auf Kosten der Schüler*innen und Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Die Pflegeanleitung ist genau zu befolgen.
5. Für Verlust oder Beschädigung des gemieteten Instruments haften die Schüler*innen bzw. deren gesetzliche Vertreter in vollem Umfang.
6. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 10 Ergänzungsfächer

Schüler*innen der Gemeindemusikschule Steißlingen haben die Möglichkeit, kostenlos in einem der musikschuleigenen Ensembles mitzuspielen. Für Schüler*innen ohne Unterricht, welche nur im Ensemble spielen wollen, kostet dies monatlich 15€.

§ 11 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind zum Ende des Schulhalbjahres möglich (zum 28.02. bzw. 31.08.) Sie müssen der Musikschule spätestens 2 Monate vor Ende des Halbjahrs (also bis 31. Dezember bzw. 30. Juni) schriftlich zugehen.
2. Während des Schuljahres können Schüler*innen den Unterrichtsvertrag nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) zum Ende des Folgemonats kündigen.
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei groben Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit der Schülerin und dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen.

§ 12 Verhinderung / Unterrichtsausfall

1. Kann die Schülerin oder der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die jeweilige Lehrkraft darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.
2. Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft (Ausnahme: Krankheit der Lehrkraft) ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei

längerer Erkrankung der Lehrkraft bzw. aus schulischen Gründen nicht vertreten oder nachgeholt werden, entsteht ab der vierten Stunde auf Antrag ein Erstattungsanspruch.

§ 13 Aufsicht und Haftung

1. Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.
2. Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Teilnehmer beim Badischen Gemeindeversicherungsverband bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.
3. Eine Haftung der Gemeinde für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Musikschule eingetreten sind, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeinde Steißlingen zurückzuführen.
4. Eine weitergehende Haftung der Gemeindemusikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeindemusikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich herbeigeführt.

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule hat eigene Medien, in denen die Aktivitäten der Schule präsentiert werden sollen (Website, Programmhefte, Flyer...). Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) abgebildet werden, die in öffentlichen Veranstaltungen der Musikschule fotografiert werden. Wir verwenden das Bild- oder auch Tonmaterial nur für den Eigenbedarf sowie zur Selbstdarstellung der Musikschule. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk, Social Media u. a.). Die Musikschule versichert, das "Recht am eigenen Bild" ihrer Schüler nach bestem Wissen zu achten. Wir weisen dabei ergänzend darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit abrufbar und veränderbar sind. Sie haben bei der Anmeldung und auch zu jedem späteren Zeitpunkt das Recht, mit Wirkung für die Zukunft der Veröffentlichung zu widersprechen.

§ 15 Gebühren

Die zu entrichtenden Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt. Diese ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil der Schulordnung.

Die monatlichen Gebühren sind bereits so berechnet, dass die unterrichtsfreien Ferienzeiten berücksichtigt werden. Die Beiträge für den tatsächlich anfallenden Unterricht außerhalb der Ferien werden also gleichmäßig auf 12 Monate verteilt.

§ 16 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden ausschließlich für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Bezüglich der

Informationspflicht zum Zeitpunkt der Erhebung von Daten bei betroffenen Personen nach Artikel 13 und 14 DSGVO wird auf die Datenschutzerklärung der Gemeinde Steißlingen verwiesen, die im Internet unter <https://www.steisslingen.de/verwaltung/datenschutz/> zu finden ist.

§ 17 Gesundheitsbestimmung

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.

§ 18 Ausnahmen

In begründeten Härtefällen kann die Schulleitung Ausnahmen von Regelungen in der Schulordnung zulassen, wenn dies im Interesse eines geordneten Schulbetriebs erforderlich ist.

§ 19 Aushändigung der Schulordnung

Die Schulordnung wird den Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten bei Anmeldung ausgehändigt. Nichtkenntnis des Inhalts schützt nicht vor etwaigen entstehenden nachteiligen Folgen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt zum 01.02.2021 in Kraft.